

RS Vwgh 1991/9/19 91/06/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §33 Z2;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/03/0024 E 14. September 1984 VwSlg 11516 A/1984 RS 3

Stammrechtssatz

Bei Anwendung des § 33 Z 2 StGB im Verwaltungsstrafverfahren ist mangels einer durch die Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes diesbezüglich bedingten Abweichung das Erfordernis, dass eine Verurteilung wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat - zum Zeitpunkt der BEGEHUNG der den Gegenstand der späteren Verurteilung bildenden Tat - bereits erfolgt ist, in gleicher Weise maßgebend wie im gerichtlichen Strafverfahren.

Schlagworte

Rücksichten der GeneralpräventionErschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060106.X01

Im RIS seit

19.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>